

***Arbeitslosengeld II (ALG II)
nach dem Sozialgesetzbuch II
(SGB II)
ab 01.01.2005***

Grundsicherung für Arbeitssuchende
(ALG II) und Sozialgeld für Mitglieder
der Bedarfsgemeinschaft

Die Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe sind gleich hoch bzw. niedrig

- Seit dem 01.01.2005 gibt es das Arbeitslosengeld II (ALG II), die so genannte Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- Für Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Erwerbsfähigkeit für mindestens 3 Stunden täglich und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland muss gegeben sein
- Bedürftigkeit muss vorliegen, d. h. wer seinen Lebensunterhalt aus Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann erhält kein ALG II
- Alleinstehende oder allein Erziehende erhalten 345 € Regelleistung
- Paare (volljährig) je 311 € Regelleistung
- Kinder bis zum 14. Lebensjahr 207 € Sozialgeld
- Kinder ab dem 15 Lebensjahr 276 € Sozialgeld

Unterkunftskosten (Miete)

Kosten für die Unterkunft werden in angemessener Höhe übernommen. Wenn sie unangemessen sind, erfolgt Übernahme für max. 6 Monate. Danach nur noch der angemessene Teil.

Zu den Unterkunftskosten gehören:

- Kaltmiete
- Mietnebenkosten
- Heizkosten

Mehrbedarfe

Mehrbedarfe gibt es für:

- Schwangere ab 13. Schwangerschaftswoche 17 % der Regelleistung (59 € bzw. 53 €)
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 Kinder unter 16 Jahren 36 % (124 €)
- Alleinerziehende mit 4 und mehr Kinder unter 16 Jahren max. 60 % (207 €)
- Behinderte, die Eingliederungshilfe gem. § 33 SGB IX erhalten, 35 % (121 € bzw. 109 €)
- Krankenkostzulage von 25 € bis 61 € je nach Art der Erkrankung

Einkommen

Als Einkommen berücksichtigt werden alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme von:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) u.ä.
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach BVG
- Erziehungsgeld

Das Kindergeld wird dem jeweiligen Kind (minderjährig) als Einkommen angerechnet. Bei volljährigen Kindern, dem Kindergeldberechtigten.

Bei Erwerbseinkommen werden vom Nettoeinkommen:

- 15,33 € Werbungskostenpauschale, 30 € Versicherungspauschale und der Freibetrag wg. Erwerbstätigkeit abgezogen

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit beträgt:

- bei einem Bruttolohn bis 400 € 15 %
- von 401 € bis 900 € 30 %
- von 901 € bis 1.500 € 15 %

Der bisherige Mindestfreibetrag von 165 €, der von dem Einkommen z.B. aus einer geringfügigen Beschäftigung (unter 15 Std. wtl.) nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet wurde, ist zum 31.12.2004 entfallen. Wenn z.B. ein ALG II Empfänger eine Nebenbeschäftigung ausübt und 200 € mtl. verdient, beträgt der Freibetrag 23 € anstatt 165 € wie bis zum 31.12.2004.

Beispiele für Anrechnung von Arbeitseinkommen Freibetrag wg. Erwerbstätigkeit

Geringfügige Nebenbeschäftigung	400,00 €
Abzgl. Versicherungspauschale	30,00 € -
Abzgl. Werbungskostenpauschale	<u>15,33 € -</u>
Bereinigtes Einkommen	354,67 €
Davon 15 % = Freibetrag wg. Erwerbstätigkeit	<u>53,20 € -</u>
Anrechnungsbetrag	301,47 €
	=====

Teilzeitbeschäftigung Brutto 1.100 €/ Netto	869,00 €
Abzgl. Versicherungspauschale	30,00 € -
Abzgl. Werbungskostenpauschale	<u>15,33 € -</u>
Bereinigtes Einkommen	823,67 €
Freibetrag wg. Erwerbstätigkeit	<u>179,71 € -</u>
Anzurechnendes Einkommen	643,96 €
	=====

Berechnung des Freibetrages wegen Erwerbstätigkeit:

Bereinigtes Einkommen 823,67 : Bruttoeinkommen 1.100 = Faktor 0,7488

400 x 0,7488 x 15 % =	44,93 €
500 x 0,7488 x 30 % =	112,32 €
200 x 0,7488 x 15 % =	<u>22,46 €</u>
Freibetrag	179,71 €
	=====

Ab dem 01.10.2005 ändert sich der Freibetrag wg. Erwerbstätigkeit

Änderungen ab 01.10.2005 zum Freibetrag wg. Erwerbstätigkeit

Bruttolohn	Grundfreibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2	Freibetrag nach § 30	Gesamtfreibetrag
100 €	100 €	--	100 €
200 €	100 €	20 €	120 €
400 €	100 €	60 €	160 €
600 €	100 €	100 €	200 €
800 €	100 €	140 €	240 €
1.200 €	100 €	180 €	280 €
1.500 € *	100 €	210 €	310 €
<p>* Nur bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben.</p>			

ALG II – Zuschlag (Armutsgewöhnungszuschlag)

- Der Alg II – Zuschlag wird gezahlt bis zu 2 Jahren nach dem letzten Alg I – Bezug
- Der Zuschlag beträgt 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen:
dem zuletzt bezogenen Alg zzgl. Wohngeld und
dem zu zahlenden Alg II / Sozialgeld
- Maximal in den ersten 12 Monaten:
 - für Alleinstehende 160 €
 - mit Partner höchstens 320 €
 - für jedes minderjährige Kind 60 €
- Ab dem 13. Monat mindert sich der Zuschlag um die Hälfte

Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I (ALG I)

Alle die nach dem 31.01.2006 ihren Arbeitsplatz verlieren erhalten ALG I nur noch für max. 12 Monate bzw. 18 Monate für 55 Jährige.

Die Rahmenfrist verkürzt sich von 3 Jahre auf 2 Jahre

Beispiel für die Berechnung von Alg II - Zuschlag

Alg I	800 €	Alg II Regelleistung	345 €
Wohngeld	41 €	Miete inkl. Heizk.	320 €
Gesamt	841 €	Gesamt	665 €
<i>Differenz 176 €</i>			
<i>Davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 117 €</i>			
<i>Halbierung nach einem Jahr = 59 €</i>			

Vermögen

Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, außer:

- Grundfreibetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners – mindestens jeweils 4.100 €
- Für vor dem 01.01.1948 Geborene beträgt der Freibetrag 520 € je Lebensjahr
- „Riester“-Vermögen (eigenständig und ohne Obergrenze)
- Vermögen zur Altersvorsorge von 200 € je vollendetem Lebensjahr des Erwerbsfähigen und seines Partners – sofern eine Nutzung vor Erreichen des Ruhestandes vertraglich ausgeschlossen ist
- Freibetrag von 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kfz (für jeden Erwerbsfähigen bis zu einem Wert von 5.000 €)
- Altersvermögen (für nicht Rentenversicherungspflichtige in angemessenem Umfang)
- Selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. Eigentumswohnung
- Vermögen das zur baldigen Beschaffung/Erhaltung eines Hausgrundstücks angemessener Größe – soweit es zu Wohnzwecken *behinderter/pflegebedürftiger* Menschen dient

Bespiele Vermögensfreibetrag

Alleinstehende Person 40 Jahre:

40 x 200 € =	8.000 €
Zzgl.	<u>750</u> € (für einmalige Anschaffungen)
	8.750 €
40 x 200 € =	<u>8.000</u> € (Verfügbarkeit vor dem 65. Lebensjahr muss ausgeschlossen sein)
Gesamt max.	16. 750 €
	=====

Ehepaar 45 und 44 Jahre:

99 x 200 € =	19.800 €
Zzgl.	<u>1.500</u> € (für einmalige Anschaffungen)
	21.300 €
99 x 200 € =	<u>19.800</u> € (Verfügbarkeit vor dem 65. Lebensjahr muss ausgeschlossen sein)
Gesamt max.	41.100 €
	=====

Pro minderjähriges Kind beträgt der Vermögensfreibetrag mindestens 4.100 €

Zumutbarkeit von Arbeit

„Dem Hilfebedürftigen ist **jede Arbeit zumutbar**“ und für „Hilfebedürftige die keine Arbeit finden können, **sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden (1,- €-Job)**“

Eine Arbeit ist nicht unzumutbar, weil sie

- nicht der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit entspricht (kein Qualifikationsschutz)
- sie als geringwertig anzusehen ist
- der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bisherige

Jede Arbeit ist zumutbar, es sei denn

- der/die Erwerbsfähige ist hierzu körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage
- die Tätigkeit erschwert wegen körperlicher Anforderungen die Ausübung der bisherigen Tätigkeit
- die Versorgung und Erziehung eines Kindes ist gefährdet
- sie ist mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar
- ein sonstiger gewichtiger Grund steht dem entgegen

Sanktionen / schwere Pflichtverletzung

30%ige Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag bei

- Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
- Fehlendem Nachweis ausreichender Eigenbemühungen
- Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung
- einem über 18-jährigen, der sein Vermögen in der Absicht mindert, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des ALG II herbeizuführen
- einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt

Im Wiederholungsfall (2. Stufe) erfolgt eine zusätzliche Kürzung von nochmals 30 % der gesamten ALG II Leistung. Darunter fallen auch die Regelleistungen der anderen Personen im Haushalt, die Miete, Heizkosten und Mehrbedarfzuschläge.

- ***Kürzungen dauern immer 3 Monate***
- ***Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung***

Sanktionen / leichte Pflichtverletzung

10%ige Kürzung von ALG II und Streichung von ALG II Zuschlag, wenn

- der Hilfebedürftige trotz vorheriger schriftlicher Belehrung eine **Meldeaufforderung oder psychologische Untersuchung** nicht wahrnimmt

Im Wiederholungsfall (2. Stufe) erfolgt eine zusätzliche Kürzung von nochmals 10 % der gesamten ALG II Leistung. Darunter fallen auch die Regelleistungen der anderen Personen im Haushalt, die Miete, Heizkosten und Mehrbedarfzuschläge

Verschärftes Fördern und Fordern bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei fehlender Mitwirkung kein ALG II
- Wegfall der passiven Leistung für zunächst 3 Monate
- Miete und Heizkosten werden aber weitergezahlt (direkt an den Vermieter)
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, unter 26 Jahre, sind unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.
- ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) sind aber zu erbringen

Ergänzende Sachleistungen und Lebensmittelgutscheine bei Sanktionen

- Bei Minderung der Regelleistung von mehr als 30 % **können** ergänzende Sachleistungen/Lebensmittelgutscheine erbracht werden
- Sie **sollen** erbracht werden, wenn in der Bedarfsgemeinschaft minderjährige Kinder leben

Haushalte die ALG II beziehen haben keinen Anspruch auf:

- Sozialhilfe nach dem SGB XII (ab dem 01.01.2005)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- auch nicht bei Kürzungen von ALG II wegen Sanktionen

Zuständigkeiten (Wer trägt welche Kosten?)

Agentur für Arbeit

- Auszahlung passiver Leistungen
- ALG II
- Sozialgeld
- Mehrbedarfe
- Sozialversicherungsbeiträge
- Bedürftigkeitsprüfung
- direkte Integrationsleistungen
- Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Kommunen

- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Leistungen für einmalige Bedarfe die nicht durch die Regelleistung erfasst sind, wie
 - Erstausstattung für die Wohnung
 - Erstausstattung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- ergänzende Integrationsfördernde Leistungen, wie
 - die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
 - die Schuldnerberatung
 - die psychosoziale Betreuung
 - die Suchtberatung
 - Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Arbeit
 - Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

Krankenversicherungsschutz nach SGB II

- Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V sind Alg II Bezieher und Bezieherinnen krankenversichert. Die Agentur für Arbeit zahlt den Mindestbeitrag für KV und PV an die zuständige KK
- Es sei denn, sie sind familienversichert (z.B. wenn einer eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt)
- Auch 55-jährige, die in den letzten 5 Jahren immer privat versichert waren, können jetzt, durch Alg II Bezug zurück in die gesetzliche Krankenversicherung (§ 6 Abs. 3a SGB V)

Gibt es Ausschlüsse und Zeitpunkte, zu denen überhaupt kein Versicherungsschutz besteht?

- Ja, wenn Alg II darlehensweise gewährt wird oder nur einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezogen werden
- Wenn die Entscheidung, die zum Bezug von Alg II geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist
- Wenn wegen Anrechnung von Partnereinkommen kein Alg II Anspruch besteht und es sich um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt
- Nach Medienberichten sind ca. 160.000 Personen nicht krankenversichert

Personengruppe: Allein erziehende Mütter

Grundsätzlich Zahlung nach SGB II?

- Ja, wenn Erwerbsfähigkeit für mindestens 3 Stunden täglich vorliegt (§ 8 SGB II)

Gibt es einen Zeitpunkt, wann nicht mehr nach SGB II sondern SGB XII gezahlt wird?

- Solange Erwerbsfähigkeit vorliegt wird Alg II nach dem SGB II gewährt
- Wer dauerhaft (länger als 6 Monate) voll erwerbsgemindert ist, erhält Sozialhilfe nach dem SGB XII

Gibt es Fristen zur Arbeitsaufnahme? Grundsatz: Jede Arbeit ist zumutbar

- Nein. Es sei denn, die Ausübung der Arbeit würde die Erziehung des Kindes gefährden. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder sonstige Weise sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)

Kriterien für Erwerbsunfähige (auf Zeit) oder Personen, die über längeren Zeitraum erkrankt sind

- Erwerbsunfähig sind Personen, die auf absehbare Zeit (6 Monate) außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein
- Alg II Beziehende die erkranken und dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten Alg II bis zur Dauer von 6 Wochen weiter gezahlt
- Nach Ablauf der 6 Wochen wird die bisherige Leistung als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter gezahlt
- Wenn Erwerbsunfähigkeit für länger als 6 Monate vorliegt besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sondern Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII